

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 17/9145 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Stabilisierungsmechanismusgesetzes**

#### **A. Problem**

Mit Urteil vom 28. Februar 2012 (Az.: 1 BvE 8/11) hat das Bundesverfassungsgericht § 3 Absatz 3 des Gesetzes zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen Stabilisierungsmechanismus (StabMechG) für verfassungswidrig erklärt, soweit das dort bezeichnete Gremium, bestehend aus neun Mitgliedern des Haushaltsausschusses, nicht nur in Fällen der Ankäufe von Staatsanleihen, die die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität am Sekundärmarkt tätigt, Beteiligungsrechte des Plenums des Deutschen Bundestages wahrnimmt. Das Bundesverfassungsgericht hat außerdem klargestellt, dass bei der Zusammensetzung dieses Gremiums der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit beachtet werden muss.

#### **B. Lösung**

Mit Artikel 1 des vorliegenden Änderungsgesetzes werden § 3 Absatz 3, § 4 Absatz 2 Satz 5 sowie § 5 Absatz 7 StabMechG entsprechend den verfassungsgerichtlichen Vorgaben geändert. Die Zuständigkeit des Sondergremiums wird begrenzt, und es wird klargestellt, dass die Besetzung des Sondergremiums sowohl die Mehrheitsverhältnisse widerspiegeln als auch dem Grundsatz der Spiegelbildlichkeit entsprechen muss.

Im Ausschuss wurde ein Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP angenommen, mit dem unter anderem der Anwendungsbereich des Zustimmungsvorbehalts des Plenums erweitert wird und die Regeln präzisiert werden für die Wahl des Sondergremiums sowie für die Ausübung des Minderheitenrechts bei Anhörungen zu Anträgen und Vorlagen der Bundesregierung.

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.**

**C. Alternativen**

Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN oder unveränderte Annahme oder Ablehnung des Gesetzentwurfs.

**D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.

**E. Erfüllungsaufwand****E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Es werden keine Vorgaben oder Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger eingeführt, verändert oder abgeschafft.

**E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Es werden keine Vorgaben oder Informationspflichten für Unternehmen eingeführt, verändert oder abgeschafft.

**E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Es entsteht kein nennenswerter Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

**F. Weitere Kosten**

Das Gesetz führt nicht zu zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft einschließlich der mittelständischen Unternehmen. Durch die vorgesehenen Maßnahmen sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/9145 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In der Überschrift wird vor dem Wort „Gesetzes“ das Wort „Zweiten“ eingefügt.
2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Im Eingangssatz werden die Wörter „durch [...] geändert“ durch die Wörter „durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1992) geändert“ ersetzt.
  - b) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Buchstabe a werden nach den Wörtern „Änderung ihrer Instrumente“ die Wörter „und Bedingungen“ eingefügt.
    - bb) In Buchstabe e werden in Absatz 3 Satz 2 die Wörter „persönlich und“ durch die Wörter „mit der Mehrheit seiner Mitglieder“ ersetzt und in Satz 5 wird das Wort „war“ durch das Wort „wahr“ ersetzt.
  - c) Nummer 2 Buchstabe d Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 70 der Geschäftsordnung gilt entsprechend, wobei das Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Haushaltsausschusses von mindestens zwei Fraktionen im Ausschuss unterstützt werden muss.“

Berlin, den 25. April 2012

### Der Haushaltsausschuss

**Petra Merkel (Berlin)**  
Vorsitzende

**Norbert Barthle**  
Berichterstatter

**Carsten Schneider (Erfurt)**  
Berichterstatter

**Otto Fricke**  
Berichterstatter

**Dr. Dietmar Bartsch**  
Berichterstatter

**Priska Hinz (Herborn)**  
Berichterstatterin

## Bericht der Abgeordneten Norbert Barthle, Carsten Schneider (Erfurt), Otto Fricke, Dr. Dietmar Bartsch und Priska Hinz (Herborn)

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/9145** in seiner 172. Sitzung am 29. März 2012 beraten und zur federführenden Beratung überwiesen an den Haushaltsausschuss, zur Mitberatung an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit Artikel 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs werden § 3 Absatz 2 und 3, § 4 Absatz 2 und 3 sowie § 5 Absatz 7 des Stabilisierungsmechanismusgesetzes geändert sowie § 3 Absatz 2 Nummer 5 und § 4 Absatz 5 angefügt, um den Vorgaben zu entsprechen, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 28. Februar 2012 (Az.: 1 BvE 8/11) gemacht hat.

Die Liste der Fälle, in denen die haushaltspolitische Gesamtverantwortung des Deutschen Bundestages insbesondere berührt ist, wird erweitert und präzisiert.

Die Zuständigkeit des Sondergremiums wird auf die nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zulässigen Fälle begrenzt, also die Fälle, in denen die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) am Sekundärmarkt Ankäufe von Staatsanleihen tätigen will. Widerspricht das Gremium in diesen Fällen mehrheitlich der Annahme der besonderen Vertraulichkeit, entscheidet der Deutsche Bundestag.

Hinsichtlich der Zusammensetzung des Gremiums wird klargestellt, dass sowohl die Mehrheitsverhältnisse im Bundestag abzubilden sind als auch der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit eingehalten werden muss. Die geheime Wahl der Mitglieder und der nun ebenfalls vorgesehenen Stellvertreter stärkt deren parlamentarische Legitimation.

#### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/9145 in seiner 39. Sitzung am 25. April 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP auf Ausschussdrucksache 17(8)4396(neu).

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/9145 in seiner 72. Sitzung am 25. April 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/9145 in seiner 80. Sitzung am 25. April 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP auf Ausschussdrucksache 17(8)4396(neu).

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/9145 in seiner 85. Sitzung am 25. April 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/9145 in seiner 67. Sitzung am 25. April 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/9145 in seiner 64. Sitzung am 25. April 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP auf Ausschussdrucksache 17(21)1032(neu).

#### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Haushaltsausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/9145 auf seiner 87. Sitzung am 25. April 2012 beraten.

Die **Fraktionen der CDU/CSU und FDP** erklärten, aus ihrer Sicht würden mit dem Gesetzentwurf die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 28. Februar 2012 deutlich erfüllt. Die Zuweisung sämtlicher Entscheidungsbefugnisse für die Vereinbarung neuer Hilfsprogramme mit Ausnahme der Entscheidung über Sekundärmarktaktivitäten an das Plenum des Deutschen Bundestages werde ein Maximum an parlamentarischer Mitbestimmung gewährleisten. Die Zuweisung von Entscheidungen an das Sondergremium in Fällen von Sekundärmarktaktivitäten der EFSF, die regelmäßig einer besonders vertraulichen Behandlung bedürften, sei im Urteil des Bundesverfassungsgerichts ausdrücklich als verfassungskonform bewertet worden.

Das Sondergremium müsse sowohl die Mehrheitsverhältnisse im Bundestag abbilden als auch dem Grundsatz der Spiegelbildlichkeit entsprechen. Das Sondergremium werde zudem über eine geheime Wahl mit der Mehrheit der im Bundestag vertretenen Abgeordneten in besonderer Weise zusätzlich legitimiert. Auch die Wahl von stellvertretenden

Mitgliedern des Sondergremiums erhöhe seine Legitimation und Beschlussfähigkeit.

Das Plenum des Deutschen Bundestages werde fortan auch über Änderungen einer Vereinbarung über eine Notmaßnahme zu entscheiden haben, wenn diese nicht mit der Erhöhung des deutschen Gewährleistungsrahmens in Verbindung stehe. Auch eine Änderung des Rahmenvertrags oder die Annahme oder wesentliche Änderung der Leitlinien der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität bedürften nun der vorherigen Zustimmung des Plenums. Ferner sei die Möglichkeit geschaffen worden, im Haushaltsausschuss eine Anhörung zu Anträgen und Vorlagen der Bundesregierung durchzuführen. Dieses Recht habe bisher bei solchen Anträgen und Vorlagen nicht bestanden.

Insgesamt würden durch das vorliegende Änderungsgesetz die Rechte der Mitglieder des Deutschen Bundestages nach dem Stabilisierungsmechanismusgesetz gestärkt und an die Vorgaben des Verfassungsgerichts angepasst.

Die **Fraktion der SPD** betonte, sie begrüße den nunmehr interfraktionellen Gesetzentwurf, der die Vorgaben der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 2012 rasch umsetze. Sie habe bereits im Rahmen der Beratungen des Haushaltsausschusses zur vorhergehenden Novelle des Stabilisierungsmechanismusgesetzes deutliche verfassungsrechtliche Bedenken geäußert, die die Koalition damals nicht habe aufgreifen wollen. Die Eile und Beratungsresistenz, die die Koalition im Rahmen der Ausschussberatungen gezeigt habe, habe letztlich zu dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht geführt und eine verfassungsgemäße Mitwirkungs- und Entscheidungsfähigkeit des Deutschen Bundestages in Angelegenheiten der EFSF verzögert. Vor allem die Kurzfristigkeit des Koalitionsvorschlags zur Ausgestaltung der parlamentarischen Mitwirkungsrechte habe wenig Zeit gelassen, die Substantiiertheit und die Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz hinreichend zu prüfen und zu erörtern. Auch die Verweigerung einer kurzfristigen Anhörung und zumindest die Möglichkeit, in dem Fachgespräch, das ersatzweise geführt wurde, dort vorgebrachten Bedenken durch eine vertiefte Diskussion Rechnung zu tragen, habe zu dem Scheitern des Koalitionsentwurfs in Karlsruhe geführt. Vor allem für das von der Koalition geforderte Eilverfahren habe bis heute weder in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht noch in den parlamentarischen Beratungen ein einziger Beispielfall benannt werden können.

Die Fraktion der SPD begrüßte ausdrücklich, dass die Koalition diesen Kurs nach ihrem Scheitern in Karlsruhe nun aufgegeben habe und eine interfraktionelle Einigung erzielt worden sei. So sei es gelungen, das durch die Koalitionsberichterstatte erneut angestrebte Eilverfahren, das wieder verfassungsrechtliche Bedenken aufgeworfen hätte, zu verhindern. Mit diesem Gesetzentwurf würden die Mitwirkungsrechte des Deutschen Bundestages nun deutlich gestärkt, da sämtliche Entscheidungsbefugnisse für die Vereinbarung neuer Hilfsprogramme mit Ausnahme der Entscheidung über Sekundärmarktaktivitäten im Plenum zu treffen seien. Für den vorübergehenden Rettungsschirm der EFSF sei dies die erforderliche, aber auch gebotene Art der Mitwirkung, um die haushaltspolitische Gesamtverantwortung wahrzunehmen. Die Entscheidungsbefugnis des Sondergremiums werde nun entsprechend dem Urteil des Bun-

desverfassungsgerichtes nur auf die Fälle von Sekundärmarktaktivitäten der EFSF begrenzt. Dies habe die Fraktion der SPD bereits in der ersten Gesetzesberatung beantragt. Weiter sei es gelungen, auch die Mitwirkungsrechte bei Kontrolle und Vollzug von Hilfsmaßnahmen zu verbessern und die Berichtspflichten der Bundesregierung zu konkretisieren. So gewährleiste insbesondere das neu eingefügte Anhörungsrecht, zu schwierigen Entscheidungen sachliche Expertise einzuholen, sofern dies zeitlich möglich sei und den Erfordernissen von § 2 StabMechG entspreche.

Nach Ansicht der Fraktion der SPD bestehen gegen den vorliegenden Gesetzentwurf keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Eine weitergehende Mitwirkung als eine umfassende Entscheidungsbefugnis des Plenums sei im Übrigen nicht regelbar. Daher sei es geboten, diesen Gesetzentwurf zügig umzusetzen.

Die **Fraktion DIE LINKE** verwies auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 2012, in dem sich das Gericht mit der Kontrolle des befristeten sogenannten Rettungsschirms EFSF befasst habe. Das gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE vom Bundestag beschlossene neunköpfige Sondergremium, das in geheimer Sitzung angeblich eilbedürftige Entscheidungen treffen sollte, verstoße laut Urteil gegen die Beteiligungsrechte der Bundestagsabgeordneten, die nicht Mitglied des Sondergremiums seien. Nur in Ausnahmefällen, die besondere Vertraulichkeit erforderten, sei aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts eine Entscheidung durch ein Sondergremium gerechtfertigt. Ein solcher Ausnahmefall sei der Ankauf auf dem Sekundärmarkt gehandelter, also bereits umlaufender, Staatsanleihen durch die EFSF.

Nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE stellt der Gesetzentwurf gegenüber der bisherigen Rechtslage eine Verbesserung der Beteiligung des Bundestages an sogenannten Rettungsmaßnahmen durch die EFSF und künftig den Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) dar. Der Gesetzentwurf gehe jedoch nicht weit genug. Entscheidungen im Zusammenhang mit der EFSF und künftig dem ESM sollten durch den gesamten Bundestag getroffen werden. Für Fälle besonderer Vertraulichkeit sehe das Grundgesetz in Artikel 42 Absatz 1 Satz 2 ausdrücklich die Möglichkeit vor, dass das Plenum des Bundestages in geschlossener Sitzung tage und beschließe. Da bereits über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werde, könne bereits in diesem Stadium der Befassung die unter Umständen erforderliche Vertraulichkeit gewahrt bleiben. Für eine Entscheidung durch ein verkleinertes Gremium – sei es durch den Haushaltsausschuss oder durch ein Sondergremium – bestehe daher weder eine rechtliche noch eine praktische Notwendigkeit.

Der Gesetzentwurf wäre für die Fraktion DIE LINKE allenfalls dann zustimmungsfähig gewesen, wenn er vorgesehen hätte, dass jedes Mitglied des Sondergremiums der Annahme der besonderen Vertraulichkeit hätte widersprechen können und auch für den Haushaltsausschuss die Möglichkeit vorgesehen worden wäre, dass bei Widerspruch einer Fraktion oder von mindestens 5 Prozent seiner Mitglieder das Plenum hätte beschließen müssen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte die Änderung des Stabilisierungsmechanismusgesetzes, die auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den

Beteiligungsrechten des Bundestages im Rahmen des Rettungsschirms EFSF vom 28. Februar 2012 zurückgehe. Damit komme der Bundestag den Aufforderungen des Bundesverfassungsgerichts nach und stelle somit die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes her.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN habe bei der Verabschiedung der ersten Novelle des Stabilisierungsmechanismusgesetzes die Eile und Hektik der Beratungen beklagt. Statt einer Anhörung habe lediglich ein spontan angesetztes, informelles Fachgespräch stattgefunden. Auch jetzt beklage man die erneute Eile des Vorgehens bei der Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Stabilisierungsmechanismusgesetzes. Für den 7. Mai 2012 sei eine Anhörung zum Fiskalvertrag und zum Europäischen Stabilisierungsmechanismus ESM geplant. Es spräche viel dafür, die Änderung des Stabilisierungsmechanismusgesetzes auch dort zum Gegenstand der Befragung und Beratung zu machen, um keine erneute Klage vor dem Bundesverfassungsgericht zu riskieren. Warum die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP und die Fraktion der SPD sich gegen diesen Weg entschieden hätten, bleibe unverständlich.

Der vorliegende Gesetzentwurf reagiere auf die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts und verbessere somit die Beteiligungsrechte des Bundestages. Es würden zusätzlich mehr Angelegenheiten im Plenum und weniger im Haushaltsausschuss behandelt. Dazu gehöre beispielsweise eine Änderung der Leitlinien der EFSF-Instrumente. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begrüße, dass die Koalitionsfraktionen in den Verhandlungen über den interfraktionellen Antrag auf Drängen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN von einer Eilfallregelung Abstand genommen habe. Man habe keinen Spielraum gesehen, der eine Delegation der Entscheidungsbefugnis vom Plenum auf das Sondergremium mit einer besonderen Eilbedürftigkeit hätte rechtfertigen können.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gebe zu bedenken, dass es neben der Stärkung der Rechte des Deutschen Bundestages auch immer mit zu beachten gelte, dass ein Rettungsschirm verlässlich und effizient arbeiten müsse. Ansonsten könne er seinem Auftrag nicht gerecht werden.

Den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP lehne man hinsichtlich des Minderheitenrechts auf die Durchführung einer Anhörung ab. Da man das Minderheitenrecht stärken wolle, wolle man die zwei Bedingungen für eine Anhörung, nämlich das Verlangen eines Viertels der Ausschussmitglieder und zweier Fraktionen, alternativ und nicht kumulativ stellen. Man bringe deshalb zu diesem Punkt folgenden Änderungsantrag ein (Ausschussdrucksache 17(8)4397):

*Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe d Satz 2 wird wie folgt gefasst:*

*„§ 70 der Geschäftsordnung gilt entsprechend, wobei das Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Haushaltsausschusses oder mindestens zweier Fraktionen im Ausschuss unterstützt werden muss.“*

Diesen Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(8)4397 lehnte der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/

DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. ab.

Den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP auf Ausschussdrucksache 17(8)4396(neu) nahm der Ausschuss dagegen mehrheitlich an. Für den Antrag stimmten die antragstellenden Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP, gegen den Antrag stimmte die Fraktion DIE LINKE., der Stimme enthielt sich die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Sodann beschloss der **Haushaltsausschuss** mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/9145 in geänderter Fassung zu empfehlen.

## B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen. Die vom Haushaltsausschuss empfohlenen Änderungen werden wie folgt begründet:

### Zu Nummer 1 (Überschrift des Änderungsgesetzes)

Die Einfügung der Ordnungszahl dient der Unterscheidung von der vorhergehenden Einzelnovelle.

### Zu Nummer 2

#### Zu Buchstabe a (Eingangssatz des Änderungsgesetzes)

Da keine parallel laufenden Änderungsvorhaben bekannt sind, kann der Änderungshinweis auf das letzte verkündete Änderungsgesetz vollständig ausgefüllt werden.

#### Zu Buchstabe b

#### Zu Doppelbuchstabe aa (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 StabMechG)

Es werden die Wörter „und Bedingungen“ eingefügt, da auch eine inhaltliche Änderung der Bedingungen, die die haushaltspolitische Gesamtverantwortung des Deutschen Bundestages berührt, unter den Zustimmungsvorbehalt des Plenums fallen soll.

#### Zu Doppelbuchstabe bb (§ 3 Absatz 3 StabMechG)

Es werden die Wörter „persönlich und“ gestrichen, da die Vorgabe einer persönlichen Wahl keine über das für Wahlen im Deutschen Bundestag geltende Recht hinausgehende Wirkung entfalten kann. Insbesondere ist durch Anordnung einer geheimen Wahl gemäß § 49 GO-BT sichergestellt, dass der Wähler eine Wahlentscheidung zu jeder einzelnen Person treffen kann. Es wird zusätzlich klargestellt, dass das Sondergremium mit der Mehrheit der Mitglieder des Deutschen Bundestages gewählt werden muss. Im Übrigen wird ein Rechtschreibfehler korrigiert.

#### Zu Buchstabe c (§ 4 Absatz 5 StabMechG)

Mit der Formulierung wird klargestellt, dass das Tatbestandsmerkmal „Antragstellung von zwei Fraktionen“ zu

dem geschäftsordnungsrechtlichen Erfordernis, dass mindestens ein Viertel der Mitglieder des Haushaltsausschusses den Antrag auf Durchführung einer Öffentlichen Anhörung stellt, hinzutritt.

Berlin, den 25. April 2012

**Norbert Barthle**  
Berichtersteller

**Carsten Schneider (Erfurt)**  
Berichtersteller

**Otto Fricke**  
Berichtersteller

**Dr. Dietmar Bartsch**  
Berichtersteller

**Priska Hinz (Herborn)**  
Berichterstellerin

